

staatlichen Pläne und der Rechtsvorschriften. Ferner leitet das Ministerium die Fachorgane Handel und Versorgung der Räte der Bezirke an und kontrolliert ihre Tätigkeit.

Der Volkswirtschaftszweig Binnenhandel verlangt im Vergleich zu anderen Zweigen, insbesondere zur Industrie, einen differenzierteren Leitungsaufbau. Dem Ministerium für Handel und Versorgung sind nur bestimmte zentral geleitete Handelssysteme unterstellt. Die Vielzahl der Betriebe des volkseigenen Einzelhandels wird örtlich geleitet und untersteht bezirklichen wirtschaftsleitenden Organen, die den Räten der Bezirke unterstellt sind. Im Verantwortungsbereich der örtlichen Räte befinden sich auch die im Verband der Konsumgenossenschaften der DDR zusammengeschlossenen Handelsbetriebe, der Großhandel für Waren des täglichen Bedarfs und der für Obst, Gemüse und Speisekartoffeln sowie die Geschäfte des privaten Einzelhandels (vgl. dazu Abb. 14).

Die staatliche Leitung des Handels und der Versorgung erfordert im besonderen Maße, die zentrale Leitung mit der Leitung durch die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte zu verbinden. Dementsprechend legt das GöV die Aufgaben, Rechte und Pflichten für die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte fest.

Gegenwärtig werden ca. 80% der gesamten Konsumgüterproduktion örtlich geleitet. Daraus erwächst den örtlichen Organen nicht nur die Verantwortung für die Versorgung der Bevölkerung ihres Territoriums, sondern auch eine Mitverantwortung für die Versorgung im Republikmaßstab. Hinzu kommt, daß 98% aller Waren vom örtlich geleiteten Einzelhandel an die Bevölkerung verkauft werden.⁶ Die differenzierten territorialen Versorgungsbedingungen und Verbrauchsgewohnheiten der Menschen und die Probleme der Arbeiterversorgung, der Schüler- und Kinderspeisung können am sachkundigsten örtlich entschieden und gelöst werden. Das trifft auch für das Aufdecken und Nutzen territorialer Ressourcen für die Produktion zusätzlicher Konsumgüter zu.

Die örtlichen Räte in den Bezirken, Kreisen, Städten und Gemeinden tragen als vollziehend-verfügende Organe der Volksvertretungen eine große Verantwortung für die Leitung und Planung der Konsumgüterversorgung. Im GöV und in anderen, spezifischen Rechtsvorschriften sind dazu ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten differenziert ausgestaltet (vgl. insbes. §§ 25, 39 u. 59 GöV).

Der Rat des Bezirkes ist dafür verantwortlich,

- die Aufgaben zur Bereitstellung von Konsumgütern im Bezirksversorgungsplan — der vom Bezirkstag zusammen mit dem Jahresplan beschlossen wird — festzulegen und das planmäßige Aufkommen zu sichern;
- die ihm unterstellten wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe und Einrichtungen des Groß- und Einzelhandels zu leiten;
- die Tätigkeit aller an der Versorgung beteiligten Betriebe und Einrichtungen im Bezirk — unabhängig von ihrer Unterstellung — zu koordinieren;
- die Grundlinie der Entwicklung des Handelsnetzes herauszuarbeiten, Maßnahmen zur Entwicklung des Lagernetzes festzulegen sowie bedeutsame langfristige Rationalisierungsmaßnahmen zu bestätigen und die Realisierung der festgelegten Maßnahmen zu unterstützen und zu kontrollieren.

5 Vgl. a. a. O., S. 16.